



**Verfahrensregeln
für das Präqualifizierungssystem zur Beschaffung von
Vegetationsleistungen und Umweltleistungen
manuell und/oder maschinell
auf Bahngelände und im Gleisbereich
der
Deutsche Bahn AG**

1. Zweck und Grundlagen der Präqualifikation

1.1 Zweck der Präqualifikation

Mit diesem Qualifizierungssystem gem. § 48 SektVO (nachfolgend **Präqualifikationsverfahren - PQ-Verfahren**) wird sichergestellt, dass fachkundige und leistungsfähige (geeignete) sowie zuverlässige Unternehmen vergabeunabhängig identifiziert werden und nachfolgend den Kreis der Systemdienstleister von Vegetationsleistungen und Umweltleistungen manuell und/oder maschinell auf Bahngelände und im Gleisbereich bilden. Diese werden in dem Verzeichnis „Supplier Management and Rating Tool“ (SMaRT) der präqualifizierten Unternehmen (nachfolgend **PQ-Verzeichnis**) geführt.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) vereinfacht damit den Vergabeprozess für die Beauftragung von Vegetations- und Umweltdienstleistern in Vergabeverfahren. Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen.

Die Präqualifikation stellt eine Qualifizierungsstufe dar, die für die Teilnahme an Vergabeverfahren relevant ist, die sich nach dem Vergaberecht für Sektorenauftraggeber richten, also ein Vergabevolumen oberhalb des Schwellwerts für Sektorenauftraggeber aufweisen.

Die PQ kann für die durch den Antragsteller angegebenen Regionen erteilt werden. Regionen in diesem Sinne sind:

- Süd
- Süd-West
- Mitte
- West
- Süd-Ost
- Ost
- Nord

Dieses Präqualifikationsverfahren löst das laufende PQ-System gem. Veröffentlichung 2020/S 044-105373 ab. Firmen, die gem. Veröffentlichungskennziffer 2020/S 044-105373 über eine noch laufende, gültige, PQ verfügen, werden bis zum Ablauf dieser PQ weiterhin an allen entsprechenden Ausschreibungen beteiligt. Nach Ablauf dieser PQ müssen sich diese Firmen gemäß der hierin veröffentlichten, aktualisierten Verfahrensregeln, für eine neue PQ bewerben, um weiterhin an allen entsprechenden Ausschreibungen beteiligt werden zu können.

1.2 Grundlagen der Präqualifikation

Auf Grundlage von § 48 SektVO haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen im Bereich des Einkaufs Fahrwegpflege zur Eignungsfeststellung von Vegetationsleistungen und Umweltleistungen manuell und/oder maschinell auf Bahngelände und im Gleisbereich ein Präqualifikationsverfahren eingerichtet.

Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Unternehmen Berücksichtigung, indem gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im PQ-Verzeichnis geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben werden können.

Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum PQ-Antrag informiert.

Dieses Präqualifikationsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses Präqualifikationsverfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen dem antragstellenden Unternehmen und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

Zusätzlich zu diesen Verfahrensregeln gelten die sonstigen Präqualifikationsunterlagen des Einkaufs Fahrwegpflege einschließlich Fragebögen. Unternehmen können sich um die Teilnahme am Präqualifizierungssystem bzw. um die Verlängerung oder Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation auf Grundlage dieser Verfahrensregeln und der sonstigen Präqualifikationsunterlagen bewerben.

2. Ablauf des Präqualifikationsverfahrens

2.1 Vorgehensweise

Im Rahmen dieses Präqualifikationsverfahrens erhält der Präqualifikant die Möglichkeit, seine Eignung zur Erbringung der unterschiedlichen Vegetations- und Umweltleistungen darzulegen.

Im Mittelpunkt dieses Präqualifikationsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB zur Erbringung von Vegetations- und Umweltleistungen auf Bahngelände und im Gleisbereich.

Die Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der auszufüllenden Checkliste bzw. des Fragebogens in SMaRT.. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere der Nachweis von Referenzaufträgen, die technische Ausstattung, gültige Zertifizierungen im Leistungsbereich, sowie die fachliche Qualifikation des Personals. Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller.

Um sich zu präqualifizieren, ist zu den Anforderungen laut Fragenkatalog vollständig Stellung zu nehmen. Dies umfasst auch die Abgabe der in einigen Positionen/Ziffern geforderten ergänzenden Anlagen, in denen wichtige Zusatzangaben für die Präqualifikation abgefragt werden.

Ein Präqualifikant kann sich entscheiden, ob er die Präqualifikation für alle, mehrere oder nur für einzelne Kompetenzbereiche anstrebt. Diese sind:

Stufe A: Vegetationsarbeiten auf Bahngelände

Stufe B: Arbeiten im Gleis- bzw. gleisnahen Bereich

Stufe C: Arbeiten mit Zweiwege-technik

Gruppe D: Umweltleistungen im Auftrag der DB Fahrwegdienste

Der Antrag erfolgt durch das Unternehmen selbst über SMaRT. Dazu muss folgende Warengruppe ausgewählt werden:

Warengruppe 41503VUP

Der Präqualifikant kann in dem Punkt Zusatzmodule zusätzliche Qualifikationen angeben, über die er verfügt. Diese Angaben werden von der DB AG für zukünftige Aufträge erfasst. Die Zusatzqualifikationen sind jedoch keine Voraussetzung zur Erlangung der PQ.

Kosten, die dem Präqualifikanten im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Die vom Präqualifikanten in den Präqualifikationsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Nach Abschluss der Präqualifikation wird der Einkauf Fahrwegpflege jedem Präqualifikanten das Ergebnis seiner Präqualifikation mitteilen und ihn im Falle der Präqualifikation als „präqualifizierten Bewerber“ für eine oder mehrere Kompetenzkategorien führen.

Der Präqualifikant verpflichtet sich, die zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Vegetations- und Umweltleistungen einzuhalten. Die Beschaffung Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Leistung abzulehnen. Die PQ ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachliche Zertifizierung zur Erbringung der jeweiligen Leistung.

2.2 Verfahrensbestimmungen

2.2.1 Anträge auf Präqualifizierung

Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifizierungsantrag informiert. Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Lieferantenpool) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.

Der Antrag auf Aufnahme in das PQ System gilt als gestellt, sobald dieser in SMaRT ausgelöst wurde. Nach erfolgreicher Auslösung wird die gesamte Kommunikation (Workflow) über SMaRT abgewickelt.

Sind Anträge bzw. Antragsunterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer angemessenen Frist angefordert bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können aus Gleichbehandlungsründen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der ergänzenden Unterlagen.

Die Beschaffung Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Präqualifikanten gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Präqualifikanten andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiten.

Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.

Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.

Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die PQ der AstG beinhaltet nicht

zugleich die Einzel-PQ ihrer Mitglieder. Diese Einzel-PQ kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die PQ der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des PQ-Verfahrens geprüft. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht werden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Leistungsempfänger zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern und diese ggf. bei dem Auftraggeber zu prüfen.

Bei Ablehnung des Antrages wird der Präqualifikant darüber und über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.

2.2.2 Dauer

Das Qualifizierungssystem läuft auf unbestimmte Zeit. Die erteilte PQ hat eine maximale Gültigkeit von zwei Jahren.

2.2.3 Aufnahme

Die Aufnahme in den Lieferantenpool erfolgt, wenn die allgemeinen Nachweise und die Nachweise der Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) sowie des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB für die Kompetenzbereiche gelingen.

2.2.4 Beantwortung des Prüfsystems

Die vorgegebenen Fragen des Prüfsystems sind mit „Ja“ oder „Nein“, freiem Text, Zahlenangaben oder durch Übermittlung von Unterlagen (wie angegeben) zu beantworten. Antworten und Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

2.2.5 Kontaktdaten und Ansprechpartner

Kontaktanschrift:
Deutsche Bahn AG
Beschaffung Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen
FE.EA 4
Betreff: Präqualifikation
Wilhelm Leuschner Str. 78
60329 Frankfurt am Main
Ansprechpartner für Fragen zum Präqualifikationssystem:

Herr Christopher Schmidt
Tel: +49 30 297 56425
Email: PO45@deutschebahn.com

Herr Marvin Roscher

Tel: +49 69 26554896
Email: PO45@deutschebahn.com

2.2.6 Prüfungs- und Änderungsrechte

Der Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen behält sich vor, Präqualifikanten im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Präqualifikationsverfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Audierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.

Der Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen behält sich zudem vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei dem antragstellenden Beratungsunternehmen einzuholen.

2.2.7 Aktualisierungspflicht

Die Präqualifikanten bzw. präqualifizierten Bewerber haben Änderungen und/oder Aktualisierungen in Bezug auf Abschnitt III der Bekanntmachung, die für die Aufnahme in bzw. zum Verbleib im Lieferantenpool von Bedeutung sind, ohne gesonderte Aufforderung, der DB AG unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form (siehe Anforderung Abschnitt III der Bekanntmachung), zu belegen. Insbesondere zu folgenden Änderungen und/oder Aktualisierungen ist eine Mitteilung erforderlich:

- Zertifizierungs-/Qualifizierungsnachweise
- Versicherungsnachweis
- Änderungen des Personalbestands

Werden Änderungen und/oder Aktualisierungen nicht oder verspätet mitgeteilt und hat der Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen Kenntnisse über Änderungen/Aktualisierungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

2.2.8 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Lieferantenpool erfolgt entsprechend den Regel Fristen nach § 48 SektVO je nach Klarheit, Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrages.

Wird diese Frist voraussichtlich überschritten, erhält der Antragsteller binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages eine Mitteilung, wann voraussichtlich über Annahme oder Ablehnung entschieden wird. Negative Entscheidungen werden dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Aufnahme in den Lieferantenpool erfolgt nicht, wenn der Präqualifikant eine der als Ausschlusskriterien gekennzeichneten Fragen oder Angaben mit „Nein“ oder gar nicht beantwortet oder er die Mindestanforderungen/Mussangaben nicht vollständig erbringt. Details siehe Anforderung Abschnitt III der Bekanntmachung.

2.2.9 Ausschluss aus dem Verfahren, Aberkennung der Präqualifikation

Der Einkauf Fahrwegpflege behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Anträge auf Präqualifikation abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation abzuerkennen bzw. das Unternehmen für Vegetationsleistungen zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 2.2.7) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der Deutsche Bahn AG

bestehen oder ein Ausschlussgrund nach §§ 123 f. GWB vorliegt oder einer der sonstigen in diesem Informationsblatt genannten Umstände eintritt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 GWB oder des § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem Präqualifikationsverfahren bzw. zur Aberkennung der Präqualifikation führen.

Die beabsichtigte Aberkennung der Präqualifikation wird dem betroffenen Unternehmer im Voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme in den Lieferantenpool.

2.2.10 Verzeichnis geprüfter Unternehmen

Der Lieferantenpool wird für die einzelnen qualifizierten Unternehmer geführt. Informationen über den Lieferantenpool werden an Dritte nicht gewährt.

2.2.11 Mindestanforderungen (Mussangaben)

Der Präqualifikant ist verpflichtet, vollständige Angaben zu den unter Abschnitt III der Bekanntmachung bzw. der Checkliste/Fragebogen Präqualifikationssystem zu machen

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich der Einkauf Fahrwegpflege vor, nach vorheriger Aufforderung des Präqualifikanten zur Vervollständigung seiner Angaben, die Präqualifikation zu verweigern.

2.2.12 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Für die Deutsche Bahn AG ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten der Präqualifikanten bzw. deren Mitarbeitern sehr wichtig. Nachfolgend wird der Umgang des Einkaufs Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Präqualifizierung erhoben werden, dargestellt. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz sind unter <http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz/> zu finden.

Der Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des Präqualifikationsverfahren und der Präqualifikation nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. Der Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf Präqualifikation zu bearbeiten. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Kompetenzbereichen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

Die Informationen, die der Präqualifikant dem Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen im Rahmen seines Antrags zur Verfügung stellt, werden zu jeder Zeit vertraulich

behandelt und nur innerhalb des Einkaufs Fahrwegpflege von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des Präqualifikationsverfahrens bzw. der Präqualifikation eingesehen und verarbeitet.

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben oder von diesen Auftraggebern streng zweckbezogen für Stichproben zum Vorliegen der notwendigen Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter eingesehen. Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die dem Einkauf Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen per E-mail erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese gespeichert. Die Daten werden nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens bzw. der Präqualifikation archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.